

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 13. April 1795.

I. Publicandum.

Da angezeigt worden, daß die neuerlich ergangene Verordnung, nach welcher das bey den Unterthanen befindliche entbehrliche Getreide zur Verpflegung der Armee in Beschlag genommen und zugleich alle Auf- und Vorkäuferey verboten worden ist, hin und wieder den Mißverstand veranlasset, als wenn aller Handel mit Korn auch zum eigenen Bedürfniß der Einwohner hiesiger Königl. Provinzen untersaget, und die Prästantiarien das schulbige Pacht- Zins- und Zehntkorn ihren Gutsherrschaften zu liefern nicht verbunden wären. So wird hiermit bekannt gemacht, daß

- a) der innere Consumtions- Handel und der Verkauf des in Requisition gesetzt gewesenen Getreides frey bleibt, und
- b) die Eigenbehdrigen, auch Zins, Zehnt- und Pachtkorn- Pflichten das schulbige Korn in natura zu liefern, oder wenn solches zum Königl. Magazin überlassen werden müssen, das dafür bereits erhaltene oder noch zu erwartende Kauf-Geld dem Gutsh- Zins- oder Zehnt- herrn integraliter zu bezahlen verbunden seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Minden am 31. Martij 1795.

Anstatt und von wegen ic.
Haß, v. Hüllesheim, v. Nordenslycht.

In der Stadt Bielefeld sind durch die Kirchen-Collecten Zwölf Rthl. 1 ggr. 4 pf. zur Unterstützung der Soldaten- Frauen und Kinder aufgekomen, wofür den dortigen Gemelnen hlermit Dank abgestattet wird. Signatum Minden den 30. Merz 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenburg- Lingsche Krieger- und Domainen- Cammer.

II Citationes Edictales.

Wer an den Heuerling Davider, auf Hüffermanns Hofe zu Ostliver Forberung hat, muß diese am 28. April a. cur. zu Bände bey Strafe der Abweisung angeben, indem über des Davider Vermögen der Concurß eröfnet. Bände am Königl. Preuß. Amt Limberg den 24sten Februar 1795.

Tiemann.

Wegen notorischen Zahlungs- Unvermögens des aus dem Zuchthause entwichenen Coloni Caspar Heinrich Beckmann von Siele ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurß wieder denselben eröfnet. Es werden demnach dessen sämtliche Gläubiger, bloß die abwesenden Militär- Persohnen ausgenommen, hierdurch verablangt, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu erweisen. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuld-

ner hiemit citiret, spätestens in gedachtem Termino zu erscheinen, und sich über die einkommenden Liquidationes zu erklären, wiedrigensals solche, in so weit selbige bereits ex ante actis consistiren oder sonst erweislich zu machen stehen, für richtig angenommen, und dagegen weiter keine Einreden zugelassen werden sollen. Uebrigens dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum Interims-Curator angeordnet, über dessen Beybehaltung Creditores in ultimo Termino sich zu erklären haben.

Amte Enger den 20ten Febr. 1795.

Consbruch. Wagner.

III Sachen, so zu verkaufen.

Amte Blotho. Es soll das, der Wittwe Sprang zugehörige, sub Nr. 15 hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 5 Kammern befindlich, und welches nebst dem, dazu gehdrigen Brink hinter dem Hause, auf 126 Rthlr. taxirt worden, in Terminis den 7ten April, 12ten May, und 16ten Juny a. c., auf Ansuchen eines darauf gerichtl. versicherten Gläubigers, an den Meistbietendendffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtestube einzufinden, und darauf licitiren können, und hat der Bestbietende in ultimo Termino, dem Befinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen; wobey zugleich alle diejenigen, so an der Wittwe Sprangs und deren Vermögen, Ansprüche zu machen gedenken, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Strafe der Abweisung auf vorhin gedachte Tagesfahrten, hiemit verabladet werden.

Stolzenau. Die vorhin abgebrochene Auktion auf hiesigem Amte soll am 15ten April Vor- und Nachmittags, fortgesetzt, und mit dem Verkauf der

Verbe, des Horn- und Schafviehes, so alles von verschiedenen Alter und bester Güte vorhanden ist, angefangen werden. In den folgenden Tagen wird mit dem Verkauf der Meublen, des Haus- Küchen- und Acker- Geräths fortgefahren werden.

Guth Eisbergen. Uthier sind sehr reine weiße und gute Koch- Erbsen zu verkaufen.

IV Sachen zu verpachten.

Guth Eisbergen. Eine an der Weser liegende zu dem Freyherrlich von Schellersheimischen Guthe allhier gehdrige Fett-Weide für Funfzig Stück Rindvieh, wird vom 1sten May d. J. anderweit in Pacht angethan, und können sich die Liebhaber bey dem Hrn. Justitiarius Wippermann zu Eisbergen solcherhalb melden.

V Avertissement.

Demnach, ich bisher so wohl Wechsel als andre Handlungsgeschäfte unter der Firma Witwe M. Spanier et Sohn geführt habe, künftig aber solche unter meinem Namen führen werde; so mache ich solches meinen sämtlichen Freunden zur Nachricht bekant. Bielefeld den 9ten April 1795.

M. N. Spanier.

VI Notification.

Leut Kaufbrieses vom heutigen Dato hat über Küster Johan Henr. Christian Lachtrup in Ovensstädt von dem Unterthan Joachim Wöring nr. 1 daselbst 1 Acker Land zwischen Oltwader und Wollking in der sogenannten Hejaschen Masch belegen für 100 Rthl. in Gulde gekauft und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Sign. Petershagen den 25. Mart. 1795.

Königl. Preuss. Justizamt.

Becker. Odker.

VII. Warnungs-Anzeige.

zwei Unterthanen des Amts Hausberge sind wegen begangenen Diebstahls mit wöchentlicher Zuchthausstrafe nebst Willkür und Abschied bestraft worden,

so zur Warnung bekannt gemacht wird. Minden am 8. April 1795. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. v. Arnim.

Ueber die Ausartung der Kartoffel und bewährte Mittel dagegen.

(Beschluss.)

Hieraus ergibt sich also die erste Regel gegen die Ausartung:

Wer Kartoffeln pflanzen will, der trage Sorge, daß das Land, welches gebraucht werden soll, im Herbst gedüngt und der Dung untergeackert, das folgende Frühjahr aber, so bald es nur sein kann, abermals umgepflügt werde, welches zu der Zeit, wenn die Kartoffel gesetzt wird, zum drittenmal wiederholt werden muß.

Hierbei ist zu merken, daß, wenn ein Acker nur sonst nicht zu mager ist, andere Früchte getragen, und dann sowohl den Herbst vorher einmal, als im folgenden Frühjahr noch zweimal umgeackert worden ist, derselbe in diesem Falle auch ohne Dung gute Kartoffeln bringen kann, obgleich diese nicht sehr schmackhaft und so reichlich ausfallen werden als jene, welche im gedüngten Boden gewachsen sind.

Was den zweiten Punct anbelangt, so ist es leider ein nur gar zu allgemein gewordenes Uebel, daß die großen Kartoffeln rein ausgesucht und verspeiset, die Kleinen aber zum Pflanzen aufbewahrt oder die Größern zerschnitten, und so die Stücke in den Acker gelegt werden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn daraus kleine und unvollkommene Kartoffeln entstehen.

Es folgt daher die zweite Regel:

Man wähle zu Sechskartoffeln eine gute Art, und suche davon jedesmal die Größten und welche viele Augen haben, aus: von solchen setze man eine ohnverstückelt in das dazu gemachte Loch.

Das Abschneiden des Kartoffelkrauts trägt ebenfalls das Seinige zur Unvollkommenheit dieses Gewächses bei. — Der Landmann schneidet das Kraut an den Kartoffeln ab, um es als Futter für das Rindvieh zu benutzen, und glaubt, es schade der Grundbeere nichts mehr, weil die Samenäpfel schon fast reif sind. Es liegt aber hierin ein irriger Begriff. So lange die Grundbeere in der Erde noch nicht völlig reif ist, so lange bedarf sie zu ihrer Zeitigung die obern Einflüsse der Luft und der Wärme u. s. w. Noch niemals aber ist um die Zeit, da der Landmann das Kartoffelkraut abzuschneiden pflegt, die Grundbeere reif gewesen, welches auch derselbe dadurch selbst bezeuget, weil er die Grundbeere nach noch mehrere Wochen im Lande liegen läßt, ehe er an das Ausheben derselben denkt. Da diesernach das Abschneiden des Krautes offenbar schädlich ist, dasselbe ohnehin auch als Fütterung wenig Nahrung verschafft, so ergibt sich die dritte Regel von selbst, nämlich:

Man lasse das Kraut an den Kartoffeln, so lange, bis die Grundbeeren zu ihrer voll-

kommenen Reife gediehen sind, das heißt: bis sie eingeerntet werden sollen.

Und weil die vollkommene Zeitigung der Grundbeere von einer günstigen Bitterung abhängt, solche aber in verschiedenen Jahren um drei bis vier Wochen verschieden seyn kann, so kann obangeführtermaßen der Michaelstag zur Erndtzeit derselben nicht festgesetzt werden. Wenn also daran gelegen ist, keine ausgeartete Kartoffeln zu erhalten, der beobachte diese vierte Regel:

Man lasse die Kartoffeln so lange in der Erde liegen, bis sie völlig reif geworden und binde sich an keine Zeit.

Die vollkommene Reife der Kartoffel ist daraus zu erkennen, wenn sie keine glatte und dünne, sondern eine etwas rauhe und dicke Schale hat, und wenn sie im Wasser abgesotten, mehr mehlig als seifenartig ist. Sobald man diese Eigenschaft an derselben bemerkt: so kann man sie ausmachen, früher aber nicht, sollte sich auch die Erndte bis zum Ausgange des Octobers verzögern. Man hat nicht zu befürchten, daß die Kartoffeln bei etwa einfallenden Nachtfrosten erfrieren, sie können im Herbst in der Erde den Frost härter aushalten, als man glaubt.

Es giebt übrigens der Kartoffeln mancherlei Arten, die sowohl an Größe als Farbe einander von Natur ungleich sind. Unter denen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in denen Haushaltungen dienen, sind die großen rothen wegen ihres vorzüglich guten und kräftigen Geschmacks, und weil sie dabei reichlich tragen, allen andern

vorzuziehen. Dieser giebt es zweierlei Arten, lange und runde; beide sind gut. Die größte Art unter allen ist die sogenannte Viehkartoffel; sie ist weiß, wird sehr groß, der Stock hängt sich voll; weil sie aber wässericht und unkräftig vom Geschmack ist, überdies das Land sehr entkräftet, so sollte man billig diese Gattung überall ausmustern. Wenn man nächst bei diesen eine andre gute Art Kartoffeln pflanzt, so können sie, wenn während ihres Blühens der Saamenstaub auf diese gebracht wird, ebenfalls eine Ausartung der guten verursachen, deswegen man sich sorgfältig vorzusehen hat, daß eine solche nahe Nachbarschaft vermieden werde. Bei aller dieser Vorsicht, die man nach den bisher beschriebenen Regeln beim Kartoffelbau anwendet, kann es dennoch geschehen, daß am Ende der Erfolg unserer Erwartung nicht entspricht, und Kartoffeln von niederer Güte, auch in geringer Menge uns zu Theil werden. Hierzu können Ursachen beitragen, die nicht in unserer Gewalt stehen, wohin denn vorzüglich die ungünstige Bitterung gehört. In diesem Fall ist aber nicht sowohl eine Ausartung als vielmehr ein Mißwachs zu nennen, dergleichen man bei allen andern Gewächsen ebenfalls bisweilen gewärtig sein muß. Dieser Fall ist selten, und verursacht im eigentlichen Sinne in der Folge keine Ausartung, daher man dergleichen gar wohl zu Sekskartoffeln wieder gebrauchen kann. Wer aber einmal ausgeartete Kartoffeln hat, dem bleibt nichts anders übrig, als daß er aus einem andern Orte oder Gegend eine gute Art sich anschaffe, die alsdann, wenn er die hier enthaltenen Vorschriften beobachten wird, niemals wieder aus der Art schlagen werden.

Ueber Feuerlöschungs-Anstalten auf dem Lande.

Wiederholte, bei unglücklichen Feuerbrünsten auf dem Lande gemachte,

Erfahrungen und Bemerkungen, haben mich leider überführt, daß die Hülfs- und

Löschungsanstalten, im Ganzen genommen, noch sehr fehlerhaft sind, und daher den patriotischen Wunsch in mir erregt, daß durch bessere und zweckmäßigere Vorkehrungen, wenigstens den großen Feuersbränsten, wo möglich, mehr vorgebeugt werden möchte; ich wage es also, hier einige flüchtige Gedanken darüber mitzutheilen.

Das Mittel, ein ausgebrochenes Feuer sowohl im Orte, als auch den benachbarten bekannt zu machen, und sie zur nöthigen Hülfe aufzurufen, ist das Läuten der Glocken; freilich immer gut und beizubehalten, aber doch nicht zweckmäßig genug; denn die mehresten Glocken haben einen so schwachen und dumpfen Ton, daß der Schall, auch bei stillem Wetter, kaum den nächsten Dörfern, wie viel weniger entfernten Orten, hörbar ist, und bei Sturm und Regen verliert er sich noch mehr. Es geht also oft eine lange Zeit darüber hin, ehe ein solches Stürmen bemerkt wird, nach und nach kommt einiges Volk zusammen, steigt auf den Thurm, oder sonst eine Anhöhe, horcht, ob man sich auch nicht vielleicht geirret, oder ob das Geläute nicht etwa eine andere Ursach und Bedeutung habe, schauet umher, und erwartet, daß die auflobernde Flamme, oder ein aufsteigender ungewöhnlicher Dampf ihnen am Horizonte die Gewißheit und auch die Gegend des Unglücks anzeige, und da, besonders bei dunkler Nacht, noch dazu, wenn der Wind den Rauch und den Schein zerstreuet, und weit wegjagt, die Lage des Orts, und noch mehr die Nähe oder Entfernung äußerst trüglisch ist, um so mehr, wenn etwa Berge oder Höhen dazwischen liegen, so wird wieder eine geraume Zeit mit Berathschlagungen zugebracht, wo das Feuer wohl eigentlich seyn könne, und ob es nicht zu weit seyn möchte, um zu Hülfe zu eilen? Da denn gewöhnlich das Resultat zu seyn pflegt: „*Daß das ist*

viel zu weit, es kann nicht helfen, daß wir uns auf den Weg machen,“ und so kriecht ein jeder lieber wieder in die Federn, als daß er den armen bedrängten Mitmenschen zu Hülfe eilen sollte. Wenn aber ja auch endlich beschlossen wird, zur Hülfe auszuziehen, so sind nun, ehe es dazu kommt, gewiß schon zwei, drei Stunden verstrichen. Welch eine unverzeihliche, ganz und gar nicht zu ersetzende Versäumnis für die Unglücklichen! Um diesem Uebel abzuhelfen, dürfte es vielleicht ein gutes Mittel seyn, wenn außer dem beizubehaltenden Sturmläuten, die Verfügung gemacht würde, daß bei einem aufkommenden Feuer, es sey bei Tage oder bey Nacht, von Dorf zu Dorf, auf wenigstens zwei Meilen im Umkreise, reitende Boten den Ort, wo das Unglück ausgebrochen, anzeigen, und zu der schleunigsten Hülfe aufzoforn müßten, und damit keine Irrung oder Entschuldigung, wegen unrichtiger oder gar unterlassener Anmeldung statt finden könne, so würde solche bei einer solchen Person in jedem Dorfe zu machen seyn, die allgemein bekannt, und deren Wohnung leicht zu finden, als bei dem Gutsherrn, Beamten, Prediger oder Schulmeister, nicht aber Bäuermeistern oder Geschwornen, weil solche sich fast alle Jahre verändern, und den Auswärtigen nicht immer bekannt sind; überdem auch, um desto zuverlässiger beurtheilen zu können, ob der Bote sich auch keine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, demselben ein schriftliches Attestat, in welchem genau die Zeit seiner Ankunft zu bemerken, gegeben werden müsse. Um auch allen Zank, Streit und Aufenthalt zu vermeiden, der ohnfelbar darüber entstehen würde, wer einen solchen Ritt thun sollte, weil alles dergleichen zu den sogenannten Reihewerken gerechnet wird, und es denn oft ungewiß ist, wen die Reihe trifft, oder derselbe nicht beritten seyn könnte; so dürfte es zweckdienlich seyn, eine gewisse Person oder Haus in jedem Dorfe auszu-

machen, der in solchem Falle, ohne alle weitere Anfrage, noch besondere Aufforderung, sogleich aufstehen müßte; da heißt es denn aber wieder: „Wer giebt mir was dafür?“ — Auch diesem wäre dadurch abzuhelpen, wenn für einen solchen Ritt, nach Verhältniß der Entfernung von einem Orte zum andern, und ob es bei Tage oder bei Nacht ist, eine bestimmte Vergütung festgesetzt würde, die am natürlichsten aus der Brandversicherungskasse zu bestreiten, da diese doch den wesentlichsten Vortheil davon zu erwarten hat.

Noch weit wichtiger und nachtheiliger aber sind die bei den Feuersbrünsten selbst gewöhnlich herrschenden Unordnungen, wovon ich einige, die mir bei solchen vorzüglich aufgefallen, und manchen Verdruß gemacht haben, hier anführen, und zugleich meine unzielfehlende Meinung, wie demselben abzuhelpen seyn möchte, anheim geben will.

Also a) die bei solcher Gelegenheit sich hervorthuende Herrschsucht und Begierde, zu befehlen, ja auch wohl gar Rangstreit.

Da erscheinen mancherlei Stände; der eine glaubt, ihn berechtigten Charakter und Amt, Befehle zu geben, ein anderer will sich gerne zeigen und hervorthun, mit einem Worte, ein jeder, der sich mehr zu seyn dünkt, als ein armer Bauer, sucht hier sein Ansehen, ganz zur Unzeit, ohne alle Lokalkenntniß, durch Befehle, denen er sogar oft mit dem Stocke den Nachdruck giebt, zu behaupten, woraus denn natürlich solche große Unordnungen und Verwirrungen entstehen, die sich gewöhnlich mit Zank und Schlägerei endigen, und leider! nur gar zu oft die Ursach sind, daß weit mehrere Gebäude ein Raub der Flamme werden, als bei einer unterbrochenen ordnungsmäßigen, thätigen Hülfe geschehen würde.

b) Der Zusammenlauf vieler hundert, ja tausend Menschen, ohne alle Anführung, wovon nur der geringste Theil wirklich den Willen und die Absicht hat, zu helfen. Die aus den zunächst belegenen Dorfschaften haben gewöhnlich an dem Orte Verwandte, Freunde und Gevattern, zu diesen laufen sie, um zu trösten, oder um zu retten und auszuräumen, wenn auch noch gar keine Gefahr zu besorgen ist, und so zerstreuen sie sich, ohne da, wo die Noth Hülfe bedarf, und wo wenige Minuten Thätigkeit oft dem nachmaligen größten Unglück vorbeugen könnte, sich anzufinden.

Einen andern Theil treibt bloß Neugierde hin, und sie geben müßige Zuschauer ab, und noch andere, welches die allerschlimmsten sind, nehmen die Gelegenheit wahr, sich auf Kosten der Unglücklichen einen guten Tag zu machen, und lassen sich Bier und Branntwein in den Krügen, oder sonst wohlschmecken.

Endlich c) ist noch eine Hauptursache des zu sehr überhand nehmenden Feuers in dem natürlichen Trieb, das Seinige zu erhalten zu suchen; ein jeder wünscht, seine Mobilien und Habseligkeiten, so unbedeutend selbige auch oft sind, nicht allein dem Feuer, sondern auch den raubgierigen Klauen des bei solchen Gelegenheiten sich häufig einfindenden Gesindels und Dieben zu entziehen, bleibt also lieber in seinem eigenen Hause, und bewacht das Seinige mit Argusaugen, als daß er helfen sollte. Dieses mag genug seyn; und nun noch einige Vorschläge, wie solchen Fehlern abzuhelpen, die, von einsichtsvollen Männern geprüft, vielleicht einige Anwendungen finden, und zu besserer und gründlicher Ausführung Gelegenheit geben können.

ad a) & b) In einem jeden Orte muß ein Mann, der die allergenaueste Lokalk-

Kenntniß von der Lage eines jeden Gebäudes, von den Wegen und Zugängen, besonders von dem so nöthigen Wasser, wie und wo solches am geschwindesten und besten zu erhalten u. s. w., hat, dabei zugleich gute Einsicht, Beurtheilungskraft und geschwinde Entschlossenheit besitzt, unter dem Namen eines Feuerherrn angestellt werden, welches, nach Beschaffenheit der Umstände, und an solchen Orten, wo nur Bauern wohnen, auch ein solcher seyn kann. Dieser Mann muß sich durch ein besonderes Abzeichen, am besten durch eine breite Schärpe von einer hellen, in die Augen leuchtenden Farbe, unterscheiden; von diesem müssen alle Verfügungen und Anstalten getroffen, und seinen Anordnungen müssen sich alle und jede Anwesende, ohne Ansehen der Personen, sie mögen seyn, wes Standes oder Würden sie wollen, unterwerfen; selbst der Justizbeamte des Orts, der gewöhnlich weit entfernt, und oft erst nach mehreren Stunden eintreffen und zugegen seyn kann, muß mit diesem Manne gemeinschaftlich wirken, guten Rath geben, aber den zu treffenden Anstalten nicht vorgreifen. Damit nun alles mit desto mehrerer Ordnung und Nutzen geschehen könne und möge, so müssen die zur Hülfe herbeikommenden auswärtigen Dorfschaften nicht so, wie bisher, ohne alle Anführung, und ein jeder für sich nach Lust und Gefallen, dahin laufen; sondern wenn ein Feuerlärm entsteht, muß sich wenigstens aus jedem Hause ein Mann auf der sogenannten Bauerstelle einfinden, und in corpore, und unter Anführung eines dazu gleichfalls bestimmten Befehlshabers, nach dem Unglücksorte sich begeben, wobei es sich von selbst versteht, daß die Feuerspritze und nöthigen Wasserwagens vor allen Dingen mit zu solchem Zuge gehören.

Bei der Ankunft muß der Anführer sich bei dem Feuerherrn melden, ihm angeben, ob er eine Spritze, und wie viel Wagen und ohngeföhre Mannschaft er bei sich habe, (da auch aus den Dörfern außer diesem gewöhnlich noch weit mehrere nachfolgen, so müssen solche sich sogleich zu ihrer Dorfschaft begeben, nicht aber für sich herum schwärmen,) und nur erwarten, wo und zu was für Dienstleistungen er angewiesen wird. Diese also nun angestellte Dorfschaft muß die ihr aufgebene Arbeit treulich und ununterbrochen verrichten, am allerwenigsten aber nach Gefallen und Willkühr einer oder mehrere davon gehen, und hin- und herlaufen; auch keinen andern, als dem bei sich habenden Befehlshaber, diesem aber, ohne alle Widerrede, willig gehorchen. Da aber bekanntlich bei einem solchen Unglück oft mancherlei Fälle sich ereignen, die schleunige Abänderungen in den gemachten Verfügungen erfordern, welches der Feuerherr nicht immer selbst übersehen kann, so muß derjenige, der dergleichen bemerkt, und nöthig findet, es dem Feuerherrn sogleich anzeigen, keiner aber, wie schon gesagt, nach eigenem Gefallen Anordnungen machen, oder da befehlen wollen, wo er nichts zu sagen hat. Damit nun auch die nöthigen Befehle desto geschwinde gegeben, und genauer befolgt werden können, so muß aus jeder herzugekommenen Bauerschaft ein Mann bei dem Feuerherrn bleiben, die denn gleichsam dessen Adjutanten sind, und die Ordres an Ort und Stelle bringen können, und diese müssen, um sich keinen Verdrießlichkeiten auszusetzen, oder zu Irrungen, Streit und Wechselläufigkeiten Gelegenheit zu geben, gleichfalls ein in die Augen fallendes Abzeichen haben, das ein jeder, bei nachdrücklicher Strafe respectiren soll. Bei einer solchen Ordnung und Thätigkeit

wird ad c) auch für die Rettung und Sicherheit der Mobilien weit besser gesorgt werden können, wie bisher, denn es sind gewiß weit mehr Menschen gegenwärtig, als zu Löschung des Feuers selbst nöthig sind; mithin müssen ganze Gemeinen allein zu Ausräumung der Gebäude beordert, und ganz und gar keine andere, am allerwenigsten ganz fremde, unbefannte, oder herumlaufende Bettler und dergleichen, dazu gelassen werden.

Ausserhalb des Dorfes sollten ein oder mehrere Orte ausgemacht seyn, wo ein jedes Haus, auf einen solchen Fall, seinen angewiesenen Platz hätte, um die geretteten Mobilien dahin zu bringen;

Braunschweig.

Avertissement

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, in Rücksicht der, wegen der angehaltenen Dürre schlecht ausgefallenen vorjährigen Erndte, und des daher überall gestiegenen Getreide und Raub-Futter-Preises, zu verordnen geruhet haben, daß in der Chur- und Neumark auch Schlessen, ingleichen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Ostfriesland, so wie bereits in Ost-West- und Südpreußen, ingleichen Pommern und Westphalen verordnet worden, von nun an

1) das bisherige Stations-Geld a 8 gr. pro Pferd und Meile bis auf 10 gr. und die Reit-Gebühren bey Privat-Estafetten von 12 gr. auf 14 gr. pro Meile; und

2) das bisherige Stationsgeld a 6 gr. pro Meile für einen Passagier auf der or-

um solche aber vor den Leiden! nur gar zu häufigen und gewöhnlichen Diebereien zu schützen, müssen solche Plätze mit genugsamer Mannschaft und Wache besetzt seyn, wozu am aller sichersten und bequemsten die auf dem Lande herumliegenden Landsoldaten, oder auch andere beurlaubte Soldaten zu gebrauchen seyn möchten, und müssen diese daher angewiesen seyn, sich bei entstehendem Feuerlärm in ihrer Mondirung, mit Gewehr, auf dem Sammelplatze einzufinden, da sie denn gleichfalls den Befehlen des Anführers ihrer Dorfschaft und des Feuerherrn schuldige Folge leisten, und zu den nöthigen Postirungen sich gebrauchen zu lassen, schuldig und verbunden sein müssen.

N. N.

binären Post auf 7 gr. erhöht werden; auch

3) diese Veränderung in allen Königl. Provinzen bis zum 1ten Octob. d. J. fortzuführen soll; So wird dem Publico solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 10ten April 1795.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Sterbe-Soll.

Verwandten und Freunden, melde ich hiermit den Tod meines Herrn Stief-Schwieger-Vater, des Königl. Commissions-Secretair Gabel, welcher heute an einem inflammatorischen Fieber im 53. Jahre nach einem schweren Kampf die Welt verließ, mit Verbitung der Beileids-Bezeugungen. Minden den 12ten April 1795.

Pfezker,

Königl. Rechnungs-Rath.